

# Kammer-Report



Offizielle Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen der Ingenieurkammer

[www.bbik.de](http://www.bbik.de)

■ VORSTAND ■ VERTRETERVERSAMMLUNG ■ GESCHÄFTSSTELLE

## Kolloquium über die Verantwortung des Objektplaners

### Ausführungsplanung und Bauüberwachung

Mit der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahre 2003 wurde für den Objektplaner eine herausragende Stellung im Bauplanungsprozess und für die Bauüberwachung festgeschrieben. Die durch die FS Hochbau veranstalteten Objektplanertage und aus der Arbeit des ehemaligen Arbeitskreises „Brandenburgische Bauordnung“ erkannten Defizite bei der Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Aufgaben des Objektplaners führten dazu, gemeinsam mit dem Gesetzgeber, den Bauaufsichtsbehörden und anderen am Bau Beteiligten im Rahmen eines Kolloquiums Anspruch und Realität zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln. Das Kolloquium fand am 20.04.2010 in Anwesenheit des Kammerpräsidenten statt und unterstrich damit die besondere Bedeutung für die Arbeit der Kammer. Warum die Architektenkammer der Einladung nicht gefolgt ist, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

In einem ersten Schritt wurden die Kollegen bereits am 4. Objektplanertag im September 2009 durch einen Vortrag von Dipl.-Ing. Steffen Jahn hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Pflichten nach der BbgBO sensibilisiert. Erstmals seit Inkrafttreten der neuen Bestim-

mungen im Jahr 2003 wurde thematisiert, dass sich aus der Entpflichtungserklärung keine unmittelbare Rechtswirkung ergibt.

Der Referatsleiter der Obersten Bauaufsichtsbehörde, Jan-Dirk Förster, berichtete, dass sich die Bauaufsichtsbehörden mit dem Thema befasst hätten und in der 65. Amtsleitertagung festgelegt worden sei, dass im Falle einer Entpflichtung des Objektplaners, durch die Niederlegung seiner Tätigkeit bzw. seine Entlassung durch den Bauherrn, ohne wesentlichen Zeitverzug ein neuer Objektplaner benannt und bestellt werden müsse. Sollte der Bauherr seiner Pflicht zur Neubestellung eines Objektplaners nicht unverzüglich nachkommen, könne durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ein Baustopp verhängt werden, um zu verhindern, dass ohne die gesetzlich vorgeschriebene Bauüberwachung weitergebaut werde.

Durch das konsequentere Handeln der Unteren Bauaufsichtsbehörden hat die Fachsektion Hochbau bereits einen ersten Schritt zur Unterstützung der Objektplaner erreicht.

Die Einführungsvorträge von Vertretern der Obersten und Unteren Bauaufsichtsbehörden, einem Experten der Versicherungswirt-



*Dipl.-Ing. Frank Paulick  
Leiter der Fachsektion  
Hochbau*

schaft und zwei Kollegen aus der FS Hochbau ermöglichten einen guten Einstieg in die anschließende Diskussion.

Es wurde herausgearbeitet, dass es oft schwer ist, zwischen den privatrechtlichen Verpflichtungen bei der Ausführungsplanung und der Bauüberwachung aus dem Vertrag zwischen Bauherrn und Ingenieur bzw. Architekt und den öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach der BbgBO zu unterscheiden. Das führt zu Unsicherheiten, die sich durch die Umfrageergebnisse des Ausschusses für Berufsrecht und -ethik belegen lassen. Besonders die Praxisberichte veranschaulichten, dass die Sicherheit von Gebäuden nicht allein auf Statik und Brandschutz reduziert werden kann. Die Diskussion zeigte auch, dass die Objektplaner stärker als

bisher durch Schulungsangebote über die öffentlich-rechtlichen Pflichten unterstützt werden müssen.

Des Weiteren wurden folgende Ergebnisse herausgearbeitet:

1. Die Entpflichtung eines Objektplaners (OP) § 48 (3) wird wirksam mit dem Eingang der Entpflichtungserklärung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Herr Förster, Oberste Bauaufsichtsbehörde (OBAB)).
2. Konsequente Handlung der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) nach der Entpflichtungserklärung zur Bestellung eines neuen OP. Hier wird eine Vereinheitlichung der Reaktionsfristen angestrebt. Positive Erfahrungen liegen aus dem Landkreis Elbe-Elster mit einer Reaktionszeit nach Eingang innerhalb von sieben Kalendertagen vor.
3. Alle Schriftstücke der Unteren Bauaufsicht an den Bauherren sollten in Kopie auch an den Objektplaner gehen.
4. Der verantwortliche Objektplaner für die Bauüberwachung

kann auf geeignete Fachbauleiter auch ohne Bauvorlageberichtigung zurückgreifen bzw. sie einsetzen, die Gesamtverantwortung für das Vorhaben verbleibt aber bei dem Objektplaner.

5. Die Objektplanererklärung ist inhaltlich und optisch aufzuwerten, um den Bauherrn über die Bedeutung aufzuklären, dass das Bauvorhaben nach der genehmigten Bauvorlage auszuführen ist und um zu vermeiden, dass Objektplanererklärungen nach § 76, Abs. 1, Ziff. 1 BbgBO aus Gefälligkeit, ohne tatsächliche Bauüberwachung, ausgefüllt werden.
6. Der Genehmigungsaufwand bei minimalen Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ist zu reduzieren, z.B. durch Vorgespräche mit der UBAB.

Die Fachsektion Hochbau wird die Veranstaltung intensiv nachbereiten. Das betrifft die Informationen, die keinen Eingang in diesen Artikel finden konnten. Schwerpunkte werden die Unterstützung der Objektplaner mit Qualifizie-

rungsangeboten, z.B. Leistungsinhalten einer Ausführungsplanung, Bauüberwachung nach öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Kriterien, Rechtsfragen wie Weisungsrecht auf der Baustelle, Entpflichtungserklärung und Checklisten sein. Außerdem soll über den Umgang mit offen gebliebenen Problemen diskutiert werden. Das betrifft u.a. die Sicherung der Objektüberwachung als Ersatz der behördlichen Abnahme bei Fertighausvorhaben und Bauträgerprojekten. Hier sind Bauausführung und Objektplanererklärung aus einer Hand untaugliche Mittel zur Erlangung der öffentlich-rechtlichen Sicherheit.

Es besteht Konsens darin, die Gespräche zwischen der Obersten Bauaufsichtsbehörde und der Ingenieurkammer weiterzuführen.

Weiterführende Ergebnisse des Objektplanerkolloquiums werden Bestandteil des nächsten Objektplanertages am 7. September 2010 sein.

*Dipl.-Ing. Frank Paulick  
Leiter der Fachsektion Hochbau*

## ■ AUSSCHÜSSE ■ ARBEITSGRUPPEN ■ FACHSEKTIONEN

# Honorar- und Vertragsausschuss HOAI - Ingenieurleistung und Vergütung?

## *Liebe Kammermitglieder,*

der englische Sozialreformer John Ruskin (1819-1900) formulierte bereits im 19. Jahrhundert:

„Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgend jemand ein wenig schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften. Es ist unklug, zu viel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, ver-

lieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zugeordnete Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.“

Ich denke, das ist nach wie vor eine auch für unseren Berufsstand geltende Feststellung! Vielleicht zeigen Sie das gegebenenfalls Ihrem Auftraggeber, der Ihnen wieder ein Dumpinghonorar abringen

möchte. In den vergangenen Jahren haben sich die Stunden-Vergütungssätze nahezu fast aller freien Berufe stetig nach oben entwickelt, ausgenommen die der Bauplaner. Diese mussten und müssen ständig wachsende Anforderungen, die sich aus der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ergeben und sich in gesetzlichen Vorschriften niederschlagen, verkraften ohne eine adäquate Vergütung zu erhalten.

Die HOAI ist geltendes Preisrecht - in der Theorie! Die Praxis ist uns allen bekannt. Bauherren und Investoren nutzen ihre wirtschaftliche Stärke, die berechtigten Ho-

norare zu drücken und gesetzliche Vorschriften zu umgehen. Feilschen um den Euro ist zum Volkssport geworden. Aber diese Praxis zwingt unseren Berufsstand in die Knie, wenn wir nicht solidarisch entgegen wirken. Wir haben dabei kaum Verbündete als uns selbst!

Wollen wir auskömmliche Honorare durchsetzen, müssen wir „Rückgrat“ zeigen. Das heißt, Durchsetzung der gesetzlich geregelten Vergütung, Anzeige HOAI-bzw. wettbewerbswidriger Angebote an die Kammer, keine Ingenieurleistung unter 75 Euro pro Stunde! Sicher leicht gesagt, wenn man den Auftrag haben möchte, aber besser, als unter den eigenen Kosten abzurechnen und langsam k.o. zu gehen!

## Erfahrungsaustausch zu alter/neuer HOAI

Am 15.4.10 fand die 100. Sitzung des Honorar- und Vertragsausschusses im avendi-Hotel Potsdam mit erweitertem Personenkreis statt.

In Anwesenheit unseres Kammerpräsidenten Dipl.-Ing. Wieland Sommer sowie der Justiziarin, Frau von Eickstedt, erfolgte zunächst die übliche Beratung zu aktuellen Anfragen und honorarrechtlichen Problemen.

Zu einem anschließenden Sitzungsteil konnte Herr Sommer den Geschäftsführer des AHO, Herrn RA Herholz, den Vizepräsident der Baukammer Berlin (BKB), Herrn Dipl.-Ing. Berndt, den Geschäftsführer der BKB, Herrn RA Dr. Traichel, sowie vier Vertreter des Vertragsausschusses der BKB, aber auch das Gründungsmitglied und ersten Vorsitzenden des HVA, Herrn Dipl.-Ing. Haak (jetzt im Ruhestand), begrüßen.

Seit 2002 kommen Vertreter beider Fachausschüsse ein- bis zweimal jährlich zusammen, um sich über aktuelle Fragen des Honorar- und Vertragsrechtes und über bearbeitete Konfliktfälle auszutauschen. Diese Tätigkeit, bei der bei Bedarf auch die Hilfe des AHO be-

anspruch wird, wird als sehr nützlich für die jeweilige Dienstleistungstätigkeit beider Kammern für ihre Mitglieder bewertet.

So wurden auch auf dieser Zusammenkunft die gegenwärtigen Problempunkte insbesondere bei der Anwendung der neuen HOAI im Vergleich zur bisherigen Fassung beraten.

Gegenwärtig arbeiten alle Ingenieurkammern gemeinsam mit den Fachkommissionen des AHO an Verbesserungsvorschlägen zur Korrektur bzw. weiteren Novellierung der HOAI als Zuarbeit für die beauftragten Ministerien.

Schwerpunkte dabei sind insbesondere:

- die Beseitigung von Widersprüchen innerhalb des Verordnungstextes,
- die Aufhebung der unverbindlichen „Beratungsleistungen“ und Wiederaufnahme in verbindliche Honorarregelungen,
- Regelungen zum Planen im Bestand einschl. Klarstellungen zu anrechenbaren Kosten,

- Grundsatzregelungen zur Höhe von Zeithonoraren,
- Aufhebung unzweckmäßiger Regelungen für Verkehrs- und Tragwerksplanungen,
- Modernisierung der Leistungsbilder, u.a. auch Klärung eines Leistungsbildes Objektüberwachung für Bauvorhaben im Land Brandenburg.

In der Zusammenkunft wurde die langjährige Arbeit des HVA bzw. seiner Mitglieder gewürdigt, ein Rückblick auf die vergangene, aber auch ein Ausblick auf die zukünftige Tätigkeit gegeben.

Lesen Sie bitte dazu auch die regelmäßig auf der BBIK-Homepage veröffentlichten Niederschriften über unsere Sitzungen, in denen konkrete Hinweise zu honorar- und vertragsrechtlichen Verfahrensweisen bei Planung und Honorierung gegeben werden.

*Dipl. Ing. Bernd Packheiser  
Vorsitzender Honorar- und  
Vertragsausschuss*

## Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Am 19. April 2010 traf sich der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit zu seiner 38. Sitzung. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

- Auswertung der Teilnahme an der Messe „PotsdamBau“ vom 5. bis 7. März 2010

Dazu wurde festgestellt, dass das Interesse von Ingenieuren bzw. Ingenieurbüros als Aussteller erst nach direkter Ansprache durch Herrn Petersen aktiviert werden konnte. Die Teilnahme der Kammer als Körperschaft öffentlichen Rechts an der Messe bleibt aber sinnvoll für die Nachwuchsgewinnung und die Verbraucher-/ Bauherren-Information.

- Zur Internetpräsentation der BBIK zog Herr Petersen eine positive Bilanz. Probleme gebe es z.B. noch bei der Selbstverwaltung der Mitglieder-Stammdaten in der Verbindung mit INKA und dem Datenschutz. Herr Sommer schlug die Veröffentlichung von Praktikantenstellen in Ingenieurbüros auf der Homepage vor. Unbedingt ausgeweitet werden müsse auch die Vorstellung der Fachsektionen. Als weiterer Service sollten Rahmen- und Gruppenverträge mit potenziellen Versicherern in einer Übersicht angeboten werden.

In weiteren Tagesordnungspunkten wurden die Arbeit des Ausschusses zur Nachwuchsgewinnung, der Stand der Vorbereitungen des 15. Ingenieurkammertages am 18. Juni 2010, der Fotowettbewerb mit Ausstellung im Kutschstall Potsdam sowie die Standorte für die Ausstellung „Brandenburgischer Baukulturpreis 2009“ diskutiert.

Die nächste Ausschuss-Sitzung findet am 21. Juni 2010 statt.

*Dipl.-Ing. Bernhard Bölk  
Mitglied AÖArb*

## ■ KAMMER AKTUELL

## Start zur Reform der HOAI 2009

In der Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. am 4. Mai 2010 hat der Vorstandsvorsitzende Ernst Ebert die positive Entwicklung der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bundesministerium für Wirtschaft

und Technologie (BMWt) begrüßt. Der AHO wird eng in die noch vor dem Sommer 2010 startende fachliche Aktualisierung der HOAI-Leistungsbilder eingebunden, die bereits im 2. Quartal 2011 abgeschlossen sein soll. Den Auftakt bildete die Sitzung der Koordinierungsgruppe HOAI am 11. Mai 2010 im BMVBS mit Vertretern der zuständigen Bundesministerien,

Ländervertretern, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Berufsstandes der Ingenieure und Architekten. Darauf aufbauend wird das BMWt ein Gutachten zur Honorarhöhe und -struktur beauftragen.

Die HOAI-Novellierung soll noch in dieser Legislaturperiode unter Dach und Fach sein.

Quelle: AHO

### Versorgungswerk

#### Adressänderung

Im Rahmen der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen werden im Laufe eines Jahres verschiedene Anschreiben für aktive Mitglieder erstellt. So wird z.B. im Frühjahr der Kontoauszug mit der Auflistung der geflossenen Beiträge des Vorjahres und im Sommer die Renteninformation mit der Angabe der erworbenen Anwartschaften versandt.

Immer wieder ist hierbei festzustellen, dass eine Reihe von Anschreiben als unzustellbar zurück gesandt werden, da das Mitglied umgezogen ist und das Versorgungswerk hierüber nicht informiert hat.

Um die Folgearbeiten für das Versorgungswerk möglichst gering zu halten, bitten wir Sie daher, Veränderungen der Anschrift zeitnah bekannt zu geben. Dies ist auch erforderlich, damit Sie Ihre Auskunftspflicht gemäß § 38 Absatz 2 der Satzung erfüllen.

Die Mitteilungen sind zu richten an:

Versorgungswerk Ingenieurkammer Niedersachsen  
c/o HDI-Gerling Pensionsmanagement AG  
Postfach 10 18 62  
50458 Köln

## Chancen für „saubere Technologien“ aus Brandenburg

Umweltfreundliche oder auch saubere Technologien gehen über den Einsatz erneuerbarer Energien weit hinaus. Zu den sogenannten „Clean Technologies“ kann die Produktion in der Verkehrstechnik genauso zählen wie die Fertigung in der chemischen Industrie. Brandenburg setzt auf diese Zukunftsparte und will das umweltschonende Wirtschaftswachstum weiter voran treiben. „Clean Techno-

logies ist mehr als nur ein Modewort“, so der Geschäftsführer der Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB), Steffen Kammradt, am 11. Mai 2010 bei der Podiumsdiskussion des Märkischen Presse und Wirtschaftsclubs (MPW) Berlin in der Bundeshauptstadt. Womit vor rund fünf Jahren noch niemand in Brandenburg hätte rechnen können, sei heute Realität, sagte Kammradt. Die Clean Tech-

nologies seien zu einer boomenden und für das Land ungemein bedeutenden Branche geworden. Allein bei den erneuerbaren Energien gebe es etwa 6.500 direkte Arbeitsplätze.

Saubere Technologien sind auch Wachstumstreiber dort, wo man sie nicht gleich vermutet. Etwa beim Unternehmen Prignitzer Chemie in Wittenberge im Norden Brandenburgs, wo auf Basis nach-

wachsender Rohstoffe Fettsäuren produziert werden, die sowohl in Lacken als auch etwa in Bio-Kosmetika zum Einsatz kommen. „Die Zukunft der Firma liegt in solchen Spezialprodukten“, sagte Betriebsleiter Friedrich-Wilhelm Bauermann.

„Umwelttechnologien sind vielleicht zugleich die profitabelsten Technologien“, so der Vizepräsi-

dent der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Barnim) Hans-Peter Piorr. Die Fachhochschule erforscht unter anderem das Biomasse-Potenzial für Unternehmen in Brandenburg. Clean Technologies umfassen nicht nur die Produkte, sondern auch die Handlungsweisen von Unternehmen. „Kreislaufwirtschaft ist Philosophie von First So-

lar“, sagte der Leiter des Berliner Büros des US-Solartechnik-Unternehmens, David Wortmann. First Solar betreibt ein Solarmodul-Werk in Frankfurt (Oder) mit rund 650 Beschäftigten und nimmt gebrauchte Module nach dem Ende ihrer Lebensdauer nach rund 20 Jahren zum Recycling zurück.

Quelle: MPW

## ■ MENSCHEN ■ DATEN ■ FAKTEN

# Die Kammer gratuliert

Allen, die zwischen dem 16. Juni und dem 15. Juli einen runden Geburtstag über dem halben Jahrhundert feiern, gratulieren wir herzlich zum

### 50. Geburtstag

Frau Dipl.-Ing. Marion Rosinus, Niederlehme

Frau Dipl.-Ing. (FH)

Annegret Pauls, Röpersdorf

Frau Dipl.-Ing. Andrea Sass, Frankfurt (Oder)

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Klaus Jentsch, Müncheberg

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Heiko Kannenberg, Königs Wusterhausen

Herrn Dipl.-Ing. Jörg Schulz, Berlin

Herrn Dipl.-Ing. Dietmar Taubert, Spremberg

### 55. Geburtstag

Frau Dipl.-Ing. (FH)

Verena Adolph, Woltersdorf

Herrn Dipl.-Ing. (TU)

Wieland Belka, Cottbus

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Uwe Rieger, Falkensee

Herrn Dipl.-Ing.

Joachim Meister, Lübbenau

Herrn Prof. Dr.-Ing.

Johannes Vielhaber, Potsdam

Herrn Dipl.-Ing.

Rolf Krause, Berlin

Herrn Dipl.-Ing.

Ralf Grywnow, Potsdam

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Volker Jerwitz, Peitz

### 60. Geburtstag

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Wolfgang Gubig, Ludwigsfelde

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Peter Forst, Rathenow

Herrn Dipl.-Ing. Horst Greße,

Nuthetal

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Rische, Frankfurt (Oder)

Herrn Prof. Dr.-Ing. habil.

Ekkehard Weber, Kolkwitz

Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Derksen, Potsdam

Herrn Dipl.-Ing. Dietfried Sieben, Cottbus

### 65. Geburtstag

Herrn Dipl.-Ing.

Karl-Heinz Probst, Eggersdorf

Herrn Dipl.-Ing. Bernd Ziegler, Potsdam

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Federico Gallo, Potsdam

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Horst Baldszus, Strausberg

### 70. Geburtstag

Herrn Dipl.-Ing. (FH)

Siegfried Gede, Schwedt/Oder

### 75. Geburtstag

Herrn Ing. Wolfgang Langer, Potsdam

Die Brandenburgische Ingenieurkammer wünscht allen Jubilaren Glück und Gesundheit im neuen Lebensjahr!

## ■ ALLES WAS RECHT IST

# Rechte und Pflichten eines Objektplaners im Angestelltenverhältnis bei einer GmbH

Eine nicht unbeträchtliche Zahl der bauvorlageberechtigten Ingenieure im Land Brandenburg ist im Gegensatz zu ihren selbständigen Kollegen mit eigenen Büros als angestellte Objektplaner in größeren, meistens als GmbH geführten Ingenieurbüros tätig. Dabei kommen

immer wieder Fragen zur rechtlichen Stellung und insbesondere Haftung auf. Diese konzentrieren sich vornehmlich auf den Umstand, dass die Ingenieure als Angestellte im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Bauanträge anfertigen, gleichzeitig aber gegenüber der Bauauf-

sichtsbehörde persönlich als bestellte Objektplaner benannt werden und eben nicht die GmbH als Arbeitgeber und eigentlicher Auftragnehmer des jeweiligen Bauherren. Daher folgen hierzu einige Klarstellungen: Hinsichtlich der Haftung sind regelmäßig mehrere ▶

Ebenen zu betrachten. Zum einen besteht üblicherweise ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Auftraggeber/ Bauherrn und der Ingenieurbüro GmbH, die für die Objektplanung beauftragt wurde. Dementsprechend werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Vertragspartner, nämlich der GmbH – z.B. wegen Mängeln bei der Planung o.ä. – i.d.R. durch die Haftpflichtversicherung der GmbH abgedeckt. Soweit der angestellte Objektplaner im Rahmen seiner Tätigkeit diese möglichen Ansprüche durch mangelnde Planung o.ä. verursacht hat, wird dies dann im

Zweifel innerbetrieblich ausgeglichen. Das hängt von den jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ab.

Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde muss gem. § 48 Abs. 1 BbgBO ein bestellter Objektplaner namentlich benannt werden. Eine juristische Person wie die GmbH kann kein Bauvorlagerecht erwerben und somit auch nicht als Objektplaner gegenüber der Behörde benannt werden. Dies ist nur natürlichen Personen möglich wie z.B. dem angestellten Objektplaner. Daher wird dieser gegenüber der Behörde als Objektplaner eingetra-

gen. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 BbgBO ist der behördlich bestellte Objektplaner dafür verantwortlich, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen ausgeführt wird und im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Brandenburgische Bauordnung sieht bei entsprechenden Verstößen des Objektplaners in § 79 verschiedene Ordnungswidrigkeitsverfahren vor. Sollte ein bestellter Objektplaner also vorsätzlich oder fahrlässig eine Ordnungswidrigkeit gem. § 79 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 BbgBO begehen, wird er von der Bauaufsichtsbehörde entsprechend zur Verantwortung gezogen. Dies ist auch nachvollziehbar, da Objektplaner klar definierte Aufgaben und Pflichten haben, deren Missachtung entsprechend geahndet werden kann. Das erteilte Bauvorlagerecht ist schließlich auch eng an die Einhaltung der Berufspflichten geknüpft. Ungeachtet dessen gibt es unter Umständen auch diesbezüglich spezielle innerbetriebliche bzw. arbeitsvertragliche Regelungen oder Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer/ Objektplaner und Arbeitgeber, wie bei möglichen Ordnungswidrigkeitsverfahren gehandelt wird, insbesondere soweit es um die Zahlung eines Bußgeldes geht.

## ■ TERMINE ■ VERANSTALTUNGEN ■ BILDUNG

### Kammertermine (Aktueller Stand siehe [www.bbik.de](http://www.bbik.de))

Datum	Veranstaltung	Ort
18.06.2010	15. Ingenieurkammertag	Potsdam
21.06.2010	39. Sitzung Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit	Potsdam
24.06.2010	24. Vorstandssitzung	Potsdam
09.07.2010	39. Sitzung Satzungs- und Rechtsausschuss	Potsdam

### Seminare (Aktueller Stand siehe [www.bbik.de](http://www.bbik.de))

Datum/Uhrzeit	Seminar/Referent	Ort	Preis
18.06.2010	15. Ingenieurkammertag	SEMINARIS Seehotel Potsdam, An der Pirschheide 40, 14471 Potsdam	M: 40,00 €, N: 60,00 € Schüler/ Studenten kostenfrei
23.06.2010 16:00-20:00 Uhr	Mitgliederversammlung Regionen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	M: 15,00 € N: 15,00 €
25.06.2010 02.07.2010 16.07.2010 jeweils 10:00- 13:00 Uhr	HOAI 2009 – Auswirkungen auf die Vergabepaxis	Neuruppin Potsdam Cottbus	M: 40,00 € N: 60,00 €

**Impressum:** Impressum: Deutsches Ingenieurblatt, Regionalausgabe Brandenburg (Beilage)  
Herausgeber: Brandenburgische Ingenieurkammer, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Schlaatzweg 1  
(Haus der Wirtschaft), 14473 Potsdam, Tel. 0331/743 18-0, Fax 0331/743 18 30, [www.bbik.de](http://www.bbik.de), [info@bbik.de](mailto:info@bbik.de);  
Redaktion: Daniel Petersen (B.A.), Dipl.-Ing. (FH) Iris Kopf; Redaktionsschluss: 12.5.2010  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.